



Update Kapitalmarktrecht

Nr. 036 8. Juni 2020

Elektronische Stimmrechtsmitteilung ab 1. Juli 2020 zwingend

Dr. Thorsten Kuthe und
Miriam Schäfer

Ab dem 1. Juli 2020 können Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 33 ff. WpHG durch Inhaber von Aktien oder der in § 38 WpHG genannten Instrumente ausschließlich elektronisch gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Emittenten übermittelt werden. Zu diesem Datum tritt die entsprechend geänderte Stimmrechtsmitteilungsverordnung (Stimm-RMV) in Kraft.

Alle Melder müssen ab dem 1. Juli 2020 die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin nutzen. Dies setzt eine vorherige Registrierung und Anmeldung zum sogenannten Fachverfahren „Stimmrechtsmitteilungen (§§ 33 ff. WpHG)“ voraus. MVP ist ein browserbasiertes – leider nicht allzu benutzerfreundliches – System.

Neben der eigentlichen Stimmrechtsmeldung in lesbarer Form müssen Melder ab dem 1. Juli 2020 zwingend einen sogenannten XML-Datensatz an den Emittenten schicken. Dieser wird dem Melder MVP-seitig in seinem MVP-Account bereitgestellt. Der XML-Datensatz kann von Emittentin sodann an die jeweiligen Dienstleister zur Veröffentlichung der Stimmrechtsmitteilung gemäß § 40 WpHG weitergeleitet werden.

Die Mitteilung an den Emittenten erfolgt per E-Mail an die im Impressum des Emittenten hinterlegte E-Mail-Adresse oder über ein vom Emittenten zur Verfügung gestelltes elektronisches Verfahren. Emittenten können eine zusätzliche spezielle E-Mail-Adresse für Stimmrechtsmeldungen zur Verfügung stellen, die Nutzung einer solchen E-Mail-Adresse aber nicht zwingend vorschreiben. Emittenten müssen daher ab dem 1. Juli 2020 sicherstellen, dass ihre im Impressum genannte E-Mail-Adresse täglich auf eingehende Stimmrechtsmitteilungen geprüft wird. Eine Verletzung der Pflichten zur unverzüglichen Veröffentlichung erhaltener Stimmrechtsmit-

Elektronisches Meldeverfahren über MVP

Versendung von zwei Datensätzen zwingend

E-Mail-Meldung an Emittenten erfordert mehr Sorgfalt von Emittenten

Das Update Kapitalmarktrecht beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

teilungen nach § 40 WpHG aufgrund mangelnder Kontrolle des Maileingangs kann ein Bußgeld nach sich ziehen.

Eine Übergangsfrist besteht nicht. Selbst wenn das Schwellenberührungsdatum vor dem 1. Juli 2020 liegt, muss jede Mitteilung ab diesem Datum in elektronischer Form erfolgen. Gleiches gilt für Korrekturen von Meldungen nach altem Recht. Meldungen, die nach dem 1. Juli 2020 per Fax oder Post abgegeben werden, sowie die Übersendung lediglich einer Datei an den Emittenten, stellen jeweils einen Verstoß dar, der mit einem Bußgeld nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 WpHG sanktioniert werden kann. Lediglich in Ausnahmefällen, etwa bei Störungen auf Seiten der BaFin oder des Emittenten, ist zur Wahrung der Frist die Übermittlung per Telefax oder im Original denkbar.

In Anbetracht der zeitnahen verpflichteten Nutzung der MVP empfehlen wir allen (potentiell) Meldepflichtigen und Emittenten sich mit der elektronischen Übermittlung von Stimmrechtsmitteilungen schnellstmöglich vertraut zu machen. Wir unterstützen Meldepflichtige und Emittenten bei der Vorbereitung und Einreichung von Meldungen oder können alternativ die Einreichung der Mitteilung auch für die Meldepflichtigen, die nicht mit dem System vertraut sind, übernehmen.

Keine Übergangsfrist

Fazit

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema



Rechtsanwalt, Partner
Dr. Thorsten Kuthe
Tel. +49 221 20 52-476
Fax +49 221 20 52-1
t.kuthe@heuking.de



Rechtsanwältin
Madeleine Zipperle
Tel. +49 221 20 52-353
Fax +49 221 20 52-1
m.zipperle@heuking.de



Rechtsanwältin
Meike Dresler-Lenz
Tel. +49 221 20 52-593
Fax +49 221 20 52-1
m.dresler-lenz@heuking.de



Rechtsanwältin
Miriam Schäfer
Tel. +49 221 20 52-588
Fax +49 221 20 52-1
s.schaefer@heuking.de



Rechtsanwalt
Christopher Görtz
Tel. +49 221 20 52-588
Fax +49 221 20 52-1
c.goertz@heuking.de



Rechtsanwältin
Anna Richter, LL.M.
Tel. +49 221 20 52-353
Fax +49 221 20 52-1
a.richter@heuking.de



Rechtsanwalt
Sascha Beck
Tel. +49 221 20 52-593
Fax +49 221 20 52-1
s.beck@heuking.de



Rechtsanwalt
Dr. Gero Lingen
Tel. +49 221 20 52-353
Fax +49 221 20 52-1
g.lingen@heuking.de

Abonnentenservice: Update Kapitalmarktrecht

bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)

abbestellen

Fax-Antwort an: +49 221-2052-1

E-Mail-Antwort an: e.lohnert@heuking.de

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Kapitalmarktrecht finden Sie im Internet unter www.heuking.de/de/news-events/newsletter.html

Informationen darüber, wie Heuking Kühn Lüer Wojtek mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, zu welchen Zwecken Ihre Daten verarbeitet werden, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und welche Rechte Sie haben, können Sie unter www.heuking.de nachlesen.

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....